

## Vorlage Nr. 15/1392

öffentlich

**Datum:** 05.01.2023  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Frau Herder

**Landesjugendhilfeausschuss 26.01.2023 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Entwicklung von kommunalen Präventionsketten in NRW: Die Umsetzung des Landesprogramms "kinderstark – NRW schafft Chancen"**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1392 zur Entwicklung von kommunalen Präventionsketten in NRW und Umsetzung des Landesprogramms "kinderstark – NRW schafft Chancen" wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

## Zusammenfassung

Der Auf- und Ausbau von kommunalen Präventionsketten findet in Nordrhein-Westfalen seit vielen Jahren statt. Mit dem Förderaufruf „kinderstark – NRW schafft Chancen“ vom 03.11.2022 setzt das Ministerium für Kinder, Jugendliche, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW (MKJFGFI) die Unterstützung der Kommunen bei der Strukturentwicklung im Bereich der Prävention fort. Zielsetzung ist es, zum gelingenden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und zu ihrer gesellschaftlichen Teilhabe beizutragen und zugleich den negativen Folgen von Kinderarmut frühzeitig entgegenzuwirken. Dafür stehen im Jahr 2023 rund 14,2 Millionen Euro zur Verfügung.

Mit den Mitteln können Kommunen – die Federführung liegt in der Regel bei den Jugendämtern – verschiedene Maßnahmen umsetzen. Priorität hat die Einrichtung einer ämter- und dezernatsübergreifenden Koordinierung der Präventionsketten und Präventionsnetzwerke. Darüber hinaus werden ausgewählte Maßnahmen an Regelinstitutionen, insbesondere in benachteiligten Quartieren gefördert, um die Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern: Familiengrundschulzentren, Lots\*innendienste in Geburtskliniken, Lots\*innendienste in Kinder- und Jugendarztpraxen, zahnärztlichen oder gynäkologischen Arztpraxen, Familienbüros und aufsuchende Angebote.

Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen leisten im Auftrag des MKJFGFI bereits seit 2020 die Bewirtschaftung der Fördermittel sowie die fachliche Begleitung der Kommunen im Förderprogramm. Das Aufgabenspektrum wurde für 2023 nochmals ausgeweitet, da das Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, nicht mehr in die Umsetzung des Landesprogramms eingebunden ist. Dem LVR-Landesjugendamt Rheinland stehen zukünftig eine Vollzeitstelle für Sachbearbeitung (im Team 43.12), zwei Vollzeitstellen für Fachberatung (im Team 43.14) sowie Sachkosten in Höhe von 20.000,00 Euro für die Finanzierung von Fortbildungen zur Verfügung.

Die in der Berichtsvorlage skizzierten Inhalte tangieren die Zielsetzung Z4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1392**

### **Entwicklung von kommunalen Präventionsketten in NRW: Die Umsetzung des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“**

Der Auf- und Ausbau von kommunalen Präventionsketten findet in Nordrhein-Westfalen seit vielen Jahren statt. Die Präventionskette bildet eine institutionelle Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und ihre Familien entlang der biografischen Lebens- und Entwicklungsphasen, beginnend mit den Frühen Hilfen (siehe Vorlage Nr. 15/1269) bis hin zu Angeboten für einen gelingenden Übergang in Ausbildung/Studium, Beruf und ein selbstbestimmtes Leben.

Das Land fördert seit 2020 den flächendeckenden Auf- und Ausbau von Präventionsketten in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen (siehe Vorlage Nr. 14/3884). Das Landesprogramm dient der dauerhaften Stärkung kommunaler Prävention. Die Kommunen sollen, vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers für künftige Haushaltsjahre, dauerhaft dabei unterstützt werden, die Chancen von Kindern und Jugendlichen auf ein gelingendes Aufwachsen sowie ihre gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Dafür stehen in 2023 erneut rund 14,2 Millionen Euro zur Verfügung.

Ziel der neuen Landesregierung ist insbesondere die Bekämpfung der negativen Folgen von Kinderarmut und ein gutes gesundes Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen. Um dieser Herausforderung nachhaltig begegnen zu können, ist ein „Pakt gegen Kinderarmut“ als ressortübergreifendes Aktionsprogramm vorgesehen. Das Förderprogramm „kinderstark“ ist Bestandteil dieses Aktionsprogramms.

### **Inhalte und Förderbedingungen**

Gefördert werden vorrangig strukturbildende Maßnahmen zur Stärkung kommunaler Vernetzung und Koordinierung im Hinblick auf die fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Hierzu soll eine ämter- und dezernatsübergreifende Koordinierung der Präventionskette und Präventionsnetzwerke eingerichtet werden. Die Mittel können zudem für die Nutzung und Pflege des Online-Tools „Guter Start NRW“ und/oder eine Bestandsaufnahme über maßnahmenbezogene Netzwerke verwendet werden.

Weiterhin werden in verschiedenen Handlungsfeldern (HF) ausgewählte Maßnahmen an Regelinstitutionen – insbesondere in benachteiligten Quartieren – gefördert, um die Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern: Familiengrundschulzentren (HF 2), Lots\*innendienste in Geburtskliniken (HF 3), Lots\*innendienste in Kinder- und Jugendarztpraxen, zahnärztlichen oder gynäkologischen Arztpraxen (HF 4), Familienbüros (HF 5) und/oder aufsuchende Angebote an Regelinstitutionen (HF 6). Hier ist zu beachten, dass diese Handlungsfelder nicht die gesamte Präventionskette abbilden. Es geht vielmehr um Entwicklungsimpulse an den Schnittstellen zum Gesundheitsbereich, zum Schulbereich sowie zur Familienbildung und -beratung.

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen mit eigenem Jugendamt. Die mögliche Höchstgrenze der Förderung ist festgelegt und ergibt sich aus der Anzahl der Kinder von drei bis 17 Jahren im SGB II-Bezug. Die Mindestfördersumme beträgt 25.000,- Euro. Weitere Hinweise bieten der aktuelle Förderaufruf (Anlage 1) sowie die Fördertabelle zur Mittelverteilung (Anlage 2).

### **Entwicklung und aktueller Stand**

Im Jahr 2022 haben 51 Kommunen aus dem Rheinland Mittel aus dem Landesprogramm beantragt; die Federführung liegt in der Regel bei den Jugendämtern. Bewilligt wurden 5.889.576,47 Euro. Hiervon abgerufen und ausgezahlt wurden 5.356.498,27 Euro. Die Differenz von 533.078,20 Euro ist unter anderem mit der Schwierigkeit zu erklären, dass aufgrund des aktuell vorherrschenden Fachkräftemangels ausgeschriebene Stellen nur schwer besetzt werden können. Hinzu kamen die Einschränkungen der Corona-Pandemie, weshalb nicht alle Maßnahmen wie geplant umgesetzt werden konnten.

In den Handlungsfeldern zeichnen sich folgende Entwicklungen ab:

- Der Auf- und Ausbau der **Vernetzung und Koordinierung** (HF 1) fand 2022 in allen 51 Kommunen statt. Wesentliche Entwicklungsschritte waren die Einrichtung einer kommunalen Koordination für die Präventionskette und -netzwerke sowie einer ämterübergreifenden Steuerungsgruppe, die Erfassung und Abbildung der Angebotslandschaften und Leitbildprozesse. Für 2023 liegen Anträge aus 52 Kommunen vor.
- Im HF 2 wurden 2022 in 15 Kommunen Unterstützungsstrukturen für Familien mit Kindern an offenen Ganztagsgrundschulen in **Familiengrundschulzentren** ausgebaut. Mit unterschiedlichen Angeboten, wie zum Beispiel Elterncafés, wurden Eltern als kompetente Bildungspartner ihrer Kinder gestärkt. Hinzu kamen ergänzende Angebote für Kinder am Lern- und Lebensort Schule, um so eine chancengerechte Bildungsbeteiligung zu ermöglichen. Für 2023 haben bisher 12 Kommunen Mittel für den Auf- und Ausbau von 40 Familiengrundschulzentren beantragt.
- 13 Kommunen haben 2022 **Lots\*innendienste als aufsuchendes Angebot an Geburtskliniken** (HF 3) auf- und ausgebaut. Die Lots\*innen sollen frühzeitig mögliche Unterstützungsbedarfe von Eltern erkennen und geeignete Informations- und Beratungsangebote für die Zeit nach der Geburt vermitteln. Für 2023 planen 12 Kommunen eine weitere Strukturentwicklung in diesem Handlungsfeld.
- 11 Kommunen haben 2022 **Lots\*innendienste in Kinder- und Jugendarztpraxen oder gynäkologischen Arztpraxen** (HF 4) auf- und ausgebaut. Durch die enge Zusammenarbeit von Gesundheits- und Jugendhilfe soll so eine frühzeitige Erkennung von familiären Belastungen und eine Überleitung in geeignete Unterstützungsangebote gefördert werden. Auch hier setzt sich die Strukturentwicklung 2023 fort: 13 Kommunen haben Mittel für das HF 4 beantragt.
- **Familienbüros** (HF 5) wurden 2022 in acht Kommunen auf- und ausgebaut. Familienbüros stehen als niedrigschwellige Service- und Lotsenstelle zur Verfügung und tragen so wesentlich zu einer verbesserten Informationslage für Familien bei. Verortet sind sie in der Regel in den Sozialräumen, also nah an den Menschen, um kurze Wege zu ermöglichen. Für 2023 planen sechs Kommunen weitere Ausbauprozesse in diesem Handlungsfeld.
- Der **Ausbau aufsuchender Angebote** (HF 6) fand 2022 in 21 Kommunen statt. Dies liegt daran, dass die Kommunen in diesem Handlungsfeld relativ viel Gestaltungsspielraum haben und unterschiedlichste Bedarfe aufgreifen können. Die aufsuchenden Angebote sind an Regeleinrichtungen (zum Beispiel Kitas, Familienzentren oder Jugendeinrichtungen) verortet und dienen dazu, Familien in belasteten Lebenssituationen wie Armut, Neuzuwanderung sowie Kinder mit chronischen Erkrankungen, Behinderungen oder psychisch erkranktem Elternteil besser zu unterstützen. Für 2023 haben 20 Kommunen Mittel für den Ausbau aufsuchender Angebote beantragt.

Bei Betrachtung der Anzahl der teilnehmenden Kommunen ist über die Jahre ein Anstieg festzustellen. Im Jahr 2020 waren es insgesamt 44 Kommunen. Für 2023 liegen bereits 52 Anträge vor (Stand: 05.12.2022); davon auszugehen ist, dass bis zur Antragsfrist 28.02.2023 weitere Kommunen über ihre Jugendämter einen Antrag stellen werden.

Bezogen auf die Gebietskörperschaften gibt es 2023 folgende Verteilung: Einen Antrag gestellt haben 10 der 13 Kreise, alle 14 kreisfreien Städte sowie 28 der 68 kreisangehörigen Städte. Diese Verteilung ist unter anderem dadurch zu erklären, dass die Landesförderung von mindestens 25.000,00 Euro für kleinere Kommunen nicht so attraktiv zu sein scheint, da sie nicht auskömmlich für die Finanzierung der notwendigen Stellenanteile für die kommunalen Koordinationsstellen und vorgesehene Strukturentwicklung ist.

Zu beachten ist, dass es einzelne Kommunen im Rheinland gibt, die eine Strukturentwicklung im Rahmen des Auf- und Ausbaus einer Präventionskette betreiben, ohne hierfür Mittel des Landesprogramms zu nutzen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Kommunen, die bereits durch frühere Förderprogramme, wie zum Beispiel das LVR-Förderprogramm „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“, entsprechende Koordinations- und Vernetzungsstrukturen aufgebaut und dann mit eigenen Mitteln verstetigt haben.

## **Rolle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland**

Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen sind bereits seit 2020 im Auftrag des MKJFGFI an der Umsetzung des Landesprogramms beteiligt. Sie sind Bewilligungsbehörde und damit verantwortlich für die fördertechische Abwicklung. Darüber hinaus unterstützen sie die Kommunen durch intensive Fachberatung und mit einem breiten Fortbildungsangebot (2022 fanden allein über 40 LVR-Fachveranstaltungen statt). Hierfür hat das MKJFGFI seit 2020 Mittel zur Finanzierung einer Vollzeitstelle Fachberatung und einer Stelle Sachbearbeitung zur Verfügung gestellt.

Für 2023 wurde der Kooperationsvertrag zwischen dem MKJFGFI und den Landesjugendämtern aktualisiert und aufgestockt. Hintergrund ist, dass die Kommunalbegleitung durch das Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, das im Auftrag des MKJFGFI seit vielen Jahren die Umsetzung der Landesprogramme mit unterstützt, am 31.12.2022 endet. Dies ist eine Folge der Entscheidung des Landes, die Präventionspolitik neu auszurichten und Jugendämter nicht mehr nur in Modellen, sondern flächendeckend beim Aufbau kommunaler Präventionsketten zu unterstützen. Mit dem Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ werden Präventionsketten zu Regelstrukturen und die Beratung der Kommunen in die regelhafte Struktur der Landesjugendämter überführt.

Die Landesjugendämter übernehmen somit ab 2023 zusätzliche Aufgaben in der Fachbegleitung der Kommunen. Neben der Fortsetzung der Bewirtschaftung der Fördermittel sind sie vollumfänglich verantwortlich für die Beratung und Qualitätsentwicklung aller geförderten Kommunen in den Handlungsfeldern des Landesprogramms. Hierzu zählen Angebote im Bereich der Fortbildung, wie zum Beispiel ein dreitägiges Einführungsseminar für neue Koordinationsfachkräfte von Präventionsketten in Jugendämtern, das vom 22. bis 24.03.2023 stattfinden wird, sowie regelmäßige überregionale Vernetzungsformate für den interkommunalen Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer.

Für die fachliche Begleitung der Kommunen und die fördertechische Abwicklung des Förderprogramms stellt das MKJFGFI dem LVR-Landesjugendamt 2023 bis zu 230.000,00 Euro für die Finanzierung von zwei Vollzeitstellen Fachberatung, verortet im Team 43.14, und eine Stelle Sachbearbeitung, verortet im Team 43.12, zur Verfügung. Hinzu kommen Sachmittel in Höhe von 20.000,00 Euro für die Organisation und Durchführung kostenfreier bzw. kostenreduzierter Veranstaltungen. Zudem verpflichtet sich das MKJFGFI zur Übernahme möglicher gesetzlicher Umsatzsteuerverpflichtungen

### **Ausblick**

Die bisherige Entwicklung verdeutlicht das große Interesse der Kommunen am Auf- und Ausbau von Präventionsketten und an Maßnahmen zur Prävention von Kinderarmut. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen durch insbesondere die Pandemie-Bekämpfung, sind inzwischen weit über die Hälfte der Kommunen mit eigenem Jugendamt im Rheinland beteiligt. Diesen Ausbauprozess gilt es fortzusetzen.

„kinderstark – NRW schafft Chancen“ stellt mit der finanziellen Förderung und der fachlichen Expertise eine wichtige Unterstützung der Strukturentwicklung dar. Wichtig ist, dass die Kommunen sich bei der Planung der Maßnahmen an ihren Rahmenbedingungen, Bedarfen und langfristigen Entwicklungszielen orientieren und nicht an der Mittelverteilung, die aktuell – leider – noch als einjährige Projektförderung erfolgt.

Hierbei werden die Kommunen im Rheinland durch die Koordinationsstelle Kinderarmut im LVR-Landesjugendamt Rheinland in Form von Information und Beratung, Prozessbegleitung sowie bedarfsorientierten Veranstaltungs- und Fortbildungsformaten bestmöglich unterstützt. Eine Herausforderung in 2023 wird sein, passgenaue Unterstützungsangebote sowohl für Kommunen zu finden, die bereits länger dabei sind, als auch für solche, die neu mit dem Aufbau ihrer Präventionskette beginnen.

In Vertretung

Reiner Limbach



## **kinderstark NRW schafft Chancen**

### **Aufruf des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nord- rhein-Westfalen (MKJFGFI) vom 03.11.2022 zur Einreichung von Anträgen zu Aufbau und Stärkung kommunaler Prä- ventionsketten im Jahr 2023**

Ziel der neuen Landesregierung ist die Bekämpfung der negativen Folgen von Kinderarmut und ein gutes gesundes Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen. Um dieser Herausforderung nachhaltig begegnen zu können, wird die Landesregierung einen „Pakt gegen Kinderarmut“ als ressortübergreifendes Aktionsprogramm schließen. Dabei wird eine breite Einbindung erfolgen und die Kooperation mit dem Bund und den Kommunen intensiviert.

Die 2012 mit dem Modellprojekt „Kein Kind zurücklassen“ begonnene und dem Landesprogramm „kinderstark“ fortgesetzte und erweiterte Unterstützung des Landes beim Aufbau kommunaler Präventionsketten soll ein wichtiger Bestandteil des „Pakts gegen Kinderarmut“ werden. Die Landesregierung will die Zusammenarbeit mit den Kommunen zur Kinder- und Jugendarmutsprävention fortsetzen, intensivieren und verstetigen. Wunsch der Landesregierung ist, dass alle Städte und Kreise an die jeweiligen örtlichen Bedarfe angepasste Gesamtstrategien zur Bekämpfung der negativen Folgen von Kinderarmut entwickeln und umsetzen. Das Land finanziert dazu ein Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramm durch die Landesjugendämter einschließlich der Organisation eines interkommunalen Fachaustauschs, in das die bisherigen Erfahrungen im Aufbau kommunaler Präventionsketten einfließen werden. Darüber hinaus stellt das Land den Kommunen vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers 2023 rund 14,2 Millionen Euro zur Verfügung, um die Strukturen kommunaler Netzwerke gegen Kinderarmut zu fördern sowie ausgewählte Maßnahmen an den Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Gesundheit. Um möglichst alle (werdenden) Eltern, Kinder und Jugendliche zu erreichen werden diese Maßnahmen an Regelinstitutionen wie Geburtskliniken, ärztlichen Praxen, Familienzentren, Kindertageseinrichtungen oder Grundschulen angeboten. Diese Maßnahmen der Handlungsfelder 2 bis 6 (s.u.) bilden dabei nicht die gesamte Präventionskette und das Spektrum der möglichen Maßnahmen der Armutsprävention ab.

Der Anspruch an kommunale Präventionsketten von der Schwangerschaft bis zum Übergang Schule/Beruf ist, dass sie „vom Kind aus gedacht“ werden und Barrieren zwischen Zuständigkeiten und Rechtskreisen überwinden. Ziel ist die größtmögliche Passgenauigkeit des kommunalen Hilfe- und Unterstützungssystems hinsichtlich der vorhandenen Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und Familien. Um diese Bedarfe zu kennen ist eine gute – auch sozialräumliche – Datengrundlage, die Einbindung des

Fachkräftewissens (z.B. auch der Freien Träger) und nicht zuletzt die Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten erforderlich. Der Dreiklang aus örtlicher Präventionskette, einem wirkungsorientierten Präventionsmonitoring und einem ämter- und dezer-natsübergreifend entwickelten Präventionsleitbild kann einen wichtigen Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen leisten.

Maßnahmen, die bereits 2022 gefördert wurden, können mit kurzer Darstellung des Maßnahmenfortschritts und der Ziele für 2023 auf Antrag fortgesetzt werden.

Sollten Kommunen, die bereits 2022 eine Förderung erhalten haben, den/die Förderbereiche wechseln, so ist dies möglich, wobei dann für die neuen Förderbereiche eine ausführliche Begründung wie bei einem Neuantrag zu erfolgen hat. Auch unterjährig ist ein Wechsel von Förderbereichen nach vorheriger Abstimmung mit den Bewilligungsbehörden möglich.

## **1. Stärkung kommunaler Vernetzung und Koordinierung**

Um kommunale Präventionsketten aufzubauen wird vorrangig eine ämter- und dezer-natsübergreifende Netzwerkkoordinierung gefördert. Eine gute Vernetzung von Jugendhilfe, Schule, Gesundheit/Sport, Familie/Soziales/Teilhabe und Stadtentwicklung stellt einen wichtigen Beitrag zu einem gelingenden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen dar. Eine elementare Funktion kommt in diesem Kontext einer – durch die kommunale Spitze unterstützten – ämter- und dezer-natsübergreifenden Netzwerkkoordinierung zur Erreichung strategischer Ziele zu. Diese können z.B. durch ein Präventionsleitbild entwickelt und festgeschrieben werden.

Die kommunale Präventionskette umfasst alle Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien von der Schwangerschaft bis zum Übergang in Ausbildung, Studium, Beruf und ein selbstbestimmtes Leben. Die Koordination der Angebote bis drei Jahre erfolgt über die bereits etablierte Struktur der Netzwerkkoordinierung Frühe Hilfen. Über "kinderstark" fördert das Land prioritär Sach- und Personalkosten für die Netzwerkkoordinierung für Kinder ab 4 Jahre bis zum Übergang Schule – Beruf/Studium. Diese fördertechnische Abgrenzung berührt nicht die Notwendigkeit eines integrierten Koordinationskonzeptes für die gesamte kommunale Präventionskette, wobei auch die Zusammenarbeit mit weiteren Koordinationsstellen in der Verwaltung sinnvoll ist und empfohlen wird.

Notwendig ist die Entwicklung gemeinsamer Ziele und die Klärung der jeweiligen Beiträge und Rollen, um ein Aufwachsen in Wohlergehen zu erreichen. Wo die Netzwerkkoordinierung kommunaler Präventionsketten organisatorisch in der Verwaltung verortet ist, entscheidet die Kommune in eigener Verantwortung.

Die netzwerkkoordinierende Person ist den zuständigen Stellen in den Landesjugendämtern (siehe Antragsformular) zu benennen. Kinderstark-Netzwerkkoordinierende, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen, sind verpflichtet, an den von den Landesjugendämtern angebotenen Maßnahmen zur Qualifizierung und Fortbildung von Netzwerkkoordinierenden teilzunehmen. Diese Angebote zur Koordinierung von Netzwerken sind kostenfrei und können auch von anderen oder angehenden kinderstark- Netzwerkkoordinierenden wahrgenommen werden. Auch darüber hinaus bieten die LWL- und

LVR-Landesjugendämter ein breites Portfolio an Beratung, Vernetzung und Fortbildung zur Unterstützung der Kommunen, der Netzwerkkoordinierenden und zum interkommunalen Austausch an.

Über die Homepage [www.kinderstark.nrw](http://www.kinderstark.nrw) stehen umfangreiche Materialien zur Vorbereitung auf die Tätigkeit als Netzwerkkoordinierende zur Verfügung wie der Qualitätsrahmen und das Qualitätshandbuch des Instituts für soziale Arbeit und entsprechende Materialien der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen.

Eine Förderung von Netzwerkkoordinationsstellen(-anteilen), die über andere Programme bereits gefördert werden, ist ausgeschlossen.

Verfügen Kommunen bereits über selbst finanzierte Netzwerkkoordinierende von der Schwangerschaft bis zum Übergang Schule – Beruf (siehe Absatz 1 dieses Abschnitts), müssen diese den Landesjugendämtern im Rahmen der Antragstellung namentlich benannt werden.

Die Fördermittel des Landes können außerdem verwendet werden

- a) für die Nutzung und Pflege des Online Tools „Guter Start NRW“ und
- b) andere Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 – 6 dieses Aufrufs.

Gefördert werden im Handlungsfeld 1 insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- o koordinierende Fachkraftstellen(-anteile),
- o den Strukturaufbau im Sinne einer kommunalen Gesamtstrategie,
- o den Aufbau, die Nutzung und Pflege des Online Tools „Guter Start NRW“.

Folgende weitere Maßnahmen können von Städten und Kreisen mit eigenem Jugendamt beantragt werden:

## **2. Förderung von Familiengrundschulzentren**

Ausgehend von der erfolgreichen Präventionsarbeit von Familienzentren in Kindertageseinrichtungen können auch Unterstützungsstrukturen für Familien mit Kindern entwickelt werden, die Grundschulen besuchen bzw. die im benachbarten Umfeld leben. Ziel ist es, Eltern als kompetente Bildungspartner ihrer Kinder zu stärken und in gemeinsamer Verantwortung von Eltern und Schule den Grundschulkindern eine chancengerechte Bildungsbeteiligung zu ermöglichen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die Grundschule/n eine Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) ist/sind,
- sich die Grundschule/n jeweils in einem Quartier mit überdurchschnittlich hohen sozialen Belastungslagen befinden und/oder entsprechend von sozial benachteiligten Kindern besucht werden (gemessen am örtlichen Durchschnitt),
- eine Einbindung des Schulverwaltungsamts erfolgt,
- eine Einbindung der Schulaufsicht mit positivem Votum erfolgt,
- der Träger des Ganztags beteiligt ist und



- ein Beschluss zur Teilnahme durch die Schulkonferenz gefasst wurde.

Darüber hinaus wird erwartet, dass sich die Kommune bzw. die mit der Umsetzung der Aufgabe befassten Personen an den zur fachlichen Weiterentwicklung des Ansatzes angebotenen Arbeitsformaten der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen und möglichen weiteren Qualitätsentwicklungsprozessen/Fortbildungen beteiligt.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten:

- für die Konzeptentwicklung und Durchführung der Angebote,
- zur Koordinierung der örtlichen Familiengrundschulzentren (soweit nicht vorhanden),
- des Trägers von Familiengrundschulzentren.

Im Einzelfall können im Rahmen der Sachkosten auch Kosten für die Raumausstattung gefördert werden.

### **3. Lotsendienste in Geburtskliniken**

Ein Lotsendienst in einer Geburtsklinik ist ein aufsuchendes Angebot zur Einschätzung von Bedarfen und Vermittlung von Familien zu geeigneten Informations- Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die Zeit nach der Geburt. Das Angebot findet in der Klinik statt und schafft in einer Lebensphase, in der Eltern in der Regel offen für Unterstützungsangebote sind, einen niedrighschwelligigen Zugang zum örtlichen Hilfesystem. Das Angebot beinhaltet in der Regel

- ein Verfahren zum systematischen und interdisziplinären Erkennen von Beratungs- und Unterstützungsbedarfen der Familie für die Zeit nach der Geburt und
- ein Verfahren zur Überleitung in weiterführende Unterstützungsangebote der Familie inkl. Möglichkeit zur aktiven Begleitung der Familie zum Angebot.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für

- den Einsatz von Lotsinnen und Lotsen,
- die Entwicklung eines Konzepts, welches Ziele und Leistungen des Angebotes darstellt, das Angebot von der Ermittlung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung abgrenzt und die Verfahren zur Identifizierung von Unterstützungsbedarfen sowie zur Vermittlung in die Frühen (und andere) Hilfen beschreibt.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- der/die Lotse/Lotsin über eine fachliche Eignung (z.B. sozialpädagogischer oder vergleichbarer Abschluss als Grundqualifikation; Beratungsausbildung, Berufserfahrung in Netzwerkarbeit; psychosoziale, pflegerische oder medizinische Grundqualifikation) und Kenntnisse der Frühen Hilfen verfügt,
- die Geburtsklinik mindestens einen Raum mit einer Arbeitsplatzausstattung und die arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben kostenfrei zur Verfügung stellt oder eine nachvollziehbare Umsetzungsperspektive skizziert wird, die deutlich macht, dass dies im Durchführungszeitraum verbindlich erreicht werden soll und

- das Angebot im Netzwerk Frühe Hilfen vertreten ist.

Darüber hinaus wird erwartet, dass sich die Lotsinnen und Lotsen und die von der Kommune mit der Umsetzung der Aufgabe befassten Personen an den zur fachlichen Weiterentwicklung des Ansatzes angebotenen Arbeitsformaten der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen sowie möglichen weiteren Qualitätsentwicklungsprozessen/Fortbildungen beteiligen.

#### **4. Lotsendienste in Kinder- und Jugendarztpraxen, zahnärztlichen oder gynäkologischen Praxen**

Damit Kinder und Jugendliche gesund aufwachsen können, ist eine frühzeitige Erkennung von familiären Belastungen und eine Überleitung in geeignete Unterstützungsangebote unerlässlich. Das Gesundheitssystem kann einen vertrauensvollen und niedrigschwelligen Zugangsweg zu allen und hier insbesondere auch belasteten Familien schaffen. Ziel ist es, niedrigschwellig und frühzeitig Familien zu erreichen, bei denen aus Sicht des Arztes/der Ärztin ein Unterstützungsbedarf besteht, der über unmittelbar medizinische Belange hinausgeht und nicht von ihr/ihm selbst weiterverfolgt werden kann. Durch diese Zusammenarbeit von Gesundheits- und Jugendhilfe sollen insbesondere Familien in belastenden Lebenslagen besser durch Hilfeangebote erreicht werden.

##### Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für

- den Einsatz von Lotsinnen und Lotsen,
- die Entwicklung eines Fachkonzepts, welches Ziele und Leistungen des Angebotes darstellt, das Angebot von der Ermittlung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung abgrenzt und die Verfahren zur Identifizierung von Unterstützungsbedarfen, die Zusammenarbeit zwischen Arzt/Ärztin/Medizinische Fachangestellte und Lotsen sowie zur Vermittlung in lokale Angebote beschreibt.

##### Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- sich die Arztpraxis in einem Quartier mit überdurchschnittlich hohen sozialen Belastungslagen befindet,
- der/die Lotse/Lotsin über eine fachliche Eignung verfügt (z.B. sozialpädagogischer oder vergleichbarer Abschluss als Grundqualifikation; Beratungsausbildung, Berufserfahrung in Netzwerkarbeit; psychosoziale, pflegerische oder medizinische Grundqualifikation),
- Beratungsgespräche mit dem Lotsendienst in einer störungsfreien Umgebung stattfinden können, im günstigsten Fall in einem kostenfreien Raum für Beratungsgespräche in der Praxis selbst oder alternativ in einer nahegelegenen Einrichtung
- das Angebot in einem der Kommunalen Präventionskette zugehörigem Netzwerk vertreten ist (je nach Altersbezug z.B. Netzwerk Frühe Hilfen oder ein anderes Netzwerk)

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Lotsen und die von der Kommune mit der Umsetzung der Aufgabe befassten Personen an den zur fachlichen Weiterentwicklung des Ansatzes angebotenen Arbeitsformaten der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen sowie möglichen weiteren Qualitätsentwicklungsprozessen/Fortbildungen beteiligt.

Zur organisatorischen Anbindung von Lotsinnen/Lotsen in Arztpraxen wird auf § 4, Absatz 2, SGB VIII (Subsidiarität) verwiesen.

## **5. Kommunale Familienbüros**

Familienbüros sind kommunale Einrichtungen, die Familien als niedrigschwellige Service- und Lotsenstelle zur Verfügung stehen. Sie schaffen Zugänge zu Familien, tragen wesentlich zu einer verbesserten Informationslage für Familien bei und sichern dadurch eine bedarfsentsprechende Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen. Je nach Konzept können sie zusätzlich Ausgangspunkt z.B. für aufsuchende Unterstützungsangebote für Familien sein. Familienbüros kommt auch eine strategische Funktion zu: Sie bieten die Möglichkeit, kommunale Zuständigkeiten im Familienbereich zu bündeln und Synergieeffekte zu nutzen.

Gefördert werden insbesondere:

- Sachkosten für Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungsmaßnahmen, auch zur digitalen Modernisierung,
- Kosten für kleine bauliche Maßnahmen,
- Sach- und Personalkosten der Konzeptentwicklung und konzeptionellen Weiterentwicklung von Familienbüros

Personalstellen des Trägers von Familienbüros können nicht gefördert werden. Möglich ist aber die Finanzierung von Honoraren oder zeitlich befristeten Stellenaufstockungen für die Konzeptentwicklung.

Erwartet wird, dass sich die Kommune bzw. die mit der Umsetzung der Familienbüros befassten Personen an den zur fachlichen Weiterentwicklung des Ansatzes angebotenen Arbeitsformaten der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen und möglichen weiteren Qualitätsentwicklungsprozessen/Fortbildungen beteiligt.

## **6. Ausbau aufsuchender Angebote**

Aufsuchende Angebote zur Unterstützung von Familien in belasteten Lebenslagen stellen häufig eine Lücke in kommunalen Präventionsketten dar. Familien in schwierigen Lebenssituationen wie Armut, Neuzuwanderung sowie mit Kindern oder Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen, Behinderung oder psychisch und/oder suchterkranktem Elternteil haben zusätzlich vielfältige Unterstützungsbedarfe z.B. bei der materiellen Versorgung oder der Bildungsbegleitung ihrer Kinder. Fallübergreifende, präventive, aufsuchende Angebote für alle Altersgruppen und Familien entlang der Präventionskette können diese Lücke bedarfsorientiert schließen. Gefördert werden können auch solche aufsuchenden Angebote, die einen Beitrag zur Linderung der negativen Folgen der Coronakrise gerade auf sozial benachteiligte Kinder und Familien leisten.

Gefördert werden aufsuchende Angebote,

- die in Quartieren mit überdurchschnittlich hohen sozialen Belastungslagen (gemessen am örtlichen Durchschnitt) platziert werden oder sich an Familien, bzw. Jugendliche in belastenden Lebenssituationen richten,
- die an Orten durchgeführt werden, an denen sich die Adressatinnen und Adressaten ohnehin aufhalten und deren Personal sie bereits (teilweise) kennen,
- die organisatorisch an Familienzentren, Kitas oder anderen relevanten Regleinrichtungen angebundnen sind und gerade Eltern der o.g. Zielgruppen in ihren Beziehungs- Versorgungs- und Erziehungskompetenzen stärken,
- die eine Lotsen- und bei Bedarf Begleitungsfunktion wahrnehmen, um Maßnahmen der Familienbildung, Familienberatung, Gesundheitsförderung, Leistungen und Angebote der Arbeitsverwaltung oder Kindertagesbetreuung wahrnehmen zu können.

Auch Familienbildungsstätten, die Familienberatung sowie Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit verfügen über eine hohe Expertise in der Arbeit im Sozialraum. Familienbildungsstätten, Familienbüros, Familienberatungsstellen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit können als Angebotsträger fungieren, wenn die Durchführung des Projekts nach den o.g. Kriterien aufsuchend platziert wird.

Förderfähig sind Sach- und Personalkosten für

- die Konzeptentwicklung
- den Einsatz von Fachkräften
- die Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision der im aufsuchenden Angebot tätigen Fachkräfte,
- Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme der tätigen Fachkräfte an der Netzwerkarbeit zu den Kommunalen Präventionsketten.

Erwartet wird, dass sich die Kommune bzw. die mit der Umsetzung der aufsuchenden Angebote befassten Personen an den zur fachlichen Weiterentwicklung des Ansatzes angebotenen Arbeitsformaten der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen und möglichen weiteren Qualitätsentwicklungsprozessen/Fortbildungen beteiligt.

**Weitere Informationen zur Antragstellung sind den angefügten Fördergrundsätzen zu entnehmen. Fachliche Informationen zu allen 6 Handlungsfeldern sind auf der Homepage [www.kinderstark.nrw](http://www.kinderstark.nrw) unter „Aktuelles“ am Ende des jeweiligen Handlungsfeldes hinterlegt.**



Aufteilung der Fördermittel 2023 zum Aufbau kommunaler Präventionsketten

Ordnungsziffer LJA	(Kreis-) Jugendamt rot = LWL schwarz = LVR	Kinder im SGB II - Bezug 3 - U 18 Jahre (2021)	Aufstockung	Verteilung der Mittel	Verteilung gesamt
			auf den Mindestbetr g von 25.000 €	nach Kindern 3-17 im SGB II Bezug (2021)	
433	Aachen	5.670	0 €	183.711 €	183.711 €
434	KJA Aachen	769	25.000 €	24.926 €	25.000 €
043	Ahaus	253	25.000 €	8.192 €	25.000 €
081	Ahlen	1.404	0 €	45.482 €	45.482 €
466	Alsdorf	949	0 €	30.731 €	30.731 €
231	Altena	340	25.000 €	11.027 €	25.000 €
221	Arnsberg	1.372	0 €	44.464 €	44.464 €
485	Bad Honnef	254	25.000 €	8.240 €	25.000 €
142	Bad Oeynhausen	1.024	0 €	33.188 €	33.188 €
133	Bad Salzuflen	1.405	0 €	45.519 €	45.519 €
082	Beckum	661	25.000 €	21.419 €	25.000 €
494	Bedburg	327	25.000 €	10.592 €	25.000 €
415	Bergheim	2.075	0 €	67.214 €	67.214 €
464	Bergisch Gladbach	2.264	0 €	73.356 €	73.356 €
271	Bergkamen	1.463	0 €	47.399 €	47.399 €
090	Bielefeld	9.536	0 €	308.975 €	308.975 €
041	Bocholt	1.018	0 €	32.997 €	32.997 €
160	Bochum	10.834	0 €	351.011 €	351.011 €
424	Bonn	8.927	0 €	289.232 €	289.232 €
044	Borken	418	25.000 €	13.532 €	25.000 €
040	KJA Borken	962	0 €	31.169 €	31.169 €
491	Bornheim	585	25.000 €	18.938 €	25.000 €
010	Bottrop	2.901	0 €	93.984 €	93.984 €
439	Brühl	681	25.000 €	22.059 €	25.000 €
113	Bünde	571	25.000 €	18.487 €	25.000 €
061	Castrop-Rauxel	2.047	0 €	66.326 €	66.326 €
000	KJA Coesfeld	1.264	0 €	40.946 €	40.946 €
002	Coesfeld	282	25.000 €	9.140 €	25.000 €
062	Datteln	876	0 €	28.382 €	28.382 €
134	Detmold	1.815	0 €	58.793 €	58.793 €
456	Dinslaken	1.306	0 €	42.323 €	42.323 €
457	Dormagen	1.084	0 €	35.111 €	35.111 €
063	Dorsten	1.444	0 €	46.796 €	46.796 €
170	Dortmund	22.582	0 €	731.665 €	731.665 €
402	Duisburg	20.441	0 €	662.278 €	662.278 €
001	Dülmen	430	25.000 €	13.929 €	25.000 €
470	Düren	3.289	0 €	106.564 €	106.564 €
435	KJA Düren	2.117	0 €	68.594 €	68.594 €
401	Düsseldorf	14.933	0 €	483.843 €	483.843 €
495	Elsdorf	339	25.000 €	10.984 €	25.000 €
458	Emmerich	366	25.000 €	11.845 €	25.000 €
071	Emsdetten	351	25.000 €	11.372 €	25.000 €
211	Ennepetal/Breckerfeld	677	25.000 €	21.938 €	25.000 €
427	Erfstadt	556	25.000 €	18.009 €	25.000 €
465	Erkelenz	532	25.000 €	17.231 €	25.000 €

Aufteilung der Fördermittel 2023 zum Aufbau kommunaler Präventionsketten

471	Erkrath	1.190	0 €	38.559 €	38.559 €
467	Eschweiler	1.399	0 €	45.333 €	45.333 €
403	Essen	24.030	0 €	778.586 €	778.586 €
428	KJA Euskirchen	2.768	0 €	89.686 €	89.686 €
461	Frechen	1.014	0 €	32.859 €	32.859 €
493	Geilenkirchen	442	25.000 €	14.318 €	25.000 €
429	Geldern	458	25.000 €	14.847 €	25.000 €
020	Gelsenkirchen	14.793	0 €	479.301 €	479.301 €
212	Gevelsberg	732	25.000 €	23.722 €	25.000 €
068	Gladbeck	3.255	0 €	105.467 €	105.467 €
421	Goch	373	25.000 €	12.091 €	25.000 €
072	Greven	470	25.000 €	15.212 €	25.000 €
417	Grevenbroich	1.386	0 €	44.904 €	44.904 €
042	Gronau	879	0 €	28.472 €	28.472 €
478	Gummersbach	937	0 €	30.343 €	30.343 €
101	Gütersloh	1.770	0 €	57.337 €	57.337 €
100	KJA Gütersloh	2.016	0 €	65.327 €	65.327 €
441	Haan	429	25.000 €	13.897 €	25.000 €
180	Hagen	7.657	0 €	248.076 €	248.076 €
051	Haltern am See	350	25.000 €	11.327 €	25.000 €
190	Hamm	3.427	0 €	111.019 €	111.019 €
213	Hattingen	972	0 €	31.498 €	31.498 €
442	Heiligenhaus	618	25.000 €	20.012 €	25.000 €
477	Heinsberg	632	25.000 €	20.466 €	25.000 €
440	KJA Heinsberg	1.217	0 €	39.417 €	39.417 €
232	Hemer	644	25.000 €	20.868 €	25.000 €
484	Hennef	701	25.000 €	22.696 €	25.000 €
214	Herdecke	302	25.000 €	9.771 €	25.000 €
111	Herford	1.834	0 €	59.430 €	59.430 €
110	KJA Herford	1.028	0 €	33.313 €	33.313 €
200	Herne	5.925	0 €	191.978 €	191.978 €
064	Herten	1.941	0 €	62.886 €	62.886 €
475	Herzogenrath	741	25.000 €	24.022 €	25.000 €
443	Hilden	956	0 €	30.958 €	30.958 €
220	KJA Hochsauerlandkreis	1.049	0 €	33.977 €	33.977 €
120	KJA Höxter	1.348	0 €	43.675 €	43.675 €
488	Hückelhoven	893	0 €	28.922 €	28.922 €
416	Hürth	925	0 €	29.981 €	29.981 €
074	Ibbenbüren	587	25.000 €	19.011 €	25.000 €
233	Iserlohn	2.167	0 €	70.197 €	70.197 €
451	Kaarst	591	25.000 €	19.132 €	25.000 €
272	Kamen	845	0 €	27.381 €	27.381 €
454	Kamp-Lintfort	855	0 €	27.694 €	27.694 €
462	Kempen	382	25.000 €	12.388 €	25.000 €
472	Kerpen	1.630	0 €	52.807 €	52.807 €
474	Kevelaer	266	25.000 €	8.629 €	25.000 €
452	Kleve	935	0 €	30.283 €	30.283 €
420	KJA Kleve	976	0 €	31.606 €	31.606 €
425	Köln	30.883	0 €	1.000.615 €	1.000.615 €
492	Königswinter	522	25.000 €	16.916 €	25.000 €
404	Krefeld	6.762	0 €	219.092 €	219.092 €
131	Lage	655	25.000 €	21.236 €	25.000 €
459	Langenfeld	670	25.000 €	21.708 €	25.000 €
479	Leichlingen	248	25.000 €	8.019 €	25.000 €

Aufteilung der Fördermittel 2023 zum Aufbau kommunaler Präventionsketten

132	Lemgo	514	25.000 €	16.651 €	25.000 €
405	Leverkusen	4.716	0 €	152.807 €	152.807 €
130	KJA Lippe	1.867	0 €	60.494 €	60.494 €
263	Lippstadt	1.128	0 €	36.531 €	36.531 €
476	Lohmar	303	25.000 €	9.817 €	25.000 €
112	Löhne	577	25.000 €	18.689 €	25.000 €
234	Lüdenscheid	1.750	0 €	56.692 €	56.692 €
273	Lünen	2.557	0 €	82.855 €	82.855 €
230	KJA Märkischer Kreis	1.148	0 €	37.209 €	37.209 €
065	Marl	2.890	0 €	93.628 €	93.628 €
490	Meckenheim	428	25.000 €	13.870 €	25.000 €
445	Meerbusch	652	25.000 €	21.109 €	25.000 €
235	Menden	757	25.000 €	24.516 €	25.000 €
444	Mettmann	696	25.000 €	22.542 €	25.000 €
141	Minden	2.811	0 €	91.087 €	91.087 €
140	KJA Minden-Lübbecke	1.601	0 €	51.872 €	51.872 €
455	Moers	2.415	0 €	78.249 €	78.249 €
406	Mönchengladbach	9.685	0 €	313.778 €	313.778 €
450	Monheim	1.389	0 €	45.009 €	45.009 €
407	Mülheim a. d. Ruhr	5.776	0 €	187.153 €	187.153 €
030	Münster	5.225	0 €	169.282 €	169.282 €
496	Nettetal	547	25.000 €	17.709 €	25.000 €
408	Neuss	3.928	0 €	127.267 €	127.267 €
437	Niederkassel	473	25.000 €	15.336 €	25.000 €
430	KJA Oberbergischer Kreis	1.668	0 €	54.038 €	54.038 €
409	Oberhausen	6.963	0 €	225.585 €	225.585 €
083	Oelde	243	25.000 €	7.857 €	25.000 €
052	Oer-Erkenschwick	738	25.000 €	23.909 €	25.000 €
240	KJA Olpe	1.249	0 €	40.460 €	40.460 €
480	Overath	414	25.000 €	13.408 €	25.000 €
151	Paderborn	3.205	0 €	103.826 €	103.826 €
150	KJA Paderborn	1.577	0 €	51.098 €	51.098 €
236	Plettenberg	402	25.000 €	13.014 €	25.000 €
143	Porta Westfalica	503	25.000 €	16.292 €	25.000 €
436	Pulheim	431	25.000 €	13.954 €	25.000 €
481	Radevormwald	322	25.000 €	10.422 €	25.000 €
446	Ratingen	1.773	0 €	57.456 €	57.456 €
066	Recklinghausen	3.949	0 €	127.934 €	127.934 €
410	Remscheid	2.845	0 €	92.167 €	92.167 €
103	Rheda-Wiedenbrück	605	25.000 €	19.613 €	25.000 €
486	Rheinbach	283	25.000 €	9.177 €	25.000 €
460	Rheinberg	290	25.000 €	9.404 €	25.000 €
073	Rheine	1.213	0 €	39.307 €	39.307 €
431	JA Rheinisch-Bergischer-Kreis	601	25.000 €	19.456 €	25.000 €
418	KJA Rhein-Kreis-Neuss	645	25.000 €	20.887 €	25.000 €
432	KJA Rhein-Sieg-Kreis	1.894	0 €	61.368 €	61.368 €
487	Rösrath	409	25.000 €	13.235 €	25.000 €
473	Sankt Augustin	1.195	0 €	38.713 €	38.713 €
223	Schmallenberg	198	25.000 €	6.429 €	25.000 €
215	Schwelm	830	0 €	26.876 €	26.876 €
274	Schwerte	809	0 €	26.222 €	26.222 €
275	Selm	521	25.000 €	16.894 €	25.000 €
489	Siegburg	1.014	0 €	32.846 €	32.846 €
251	Siegen	2.454	0 €	79.520 €	79.520 €

Aufteilung der Fördermittel 2023 zum Aufbau kommunaler Präventionsketten

250	KJA Siegen-Wittgenstein	1.940	0 €	62.843 €	62.843 €
260	KJA Soest	1.755	0 €	56.849 €	56.849 €
261	Soest	765	25.000 €	24.786 €	25.000 €
412	Solingen	3.899	0 €	126.341 €	126.341 €
218	Sprockhövel	270	25.000 €	8.748 €	25.000 €
070	KJA Steinfurt	2.503	0 €	81.100 €	81.100 €
468	Stolberg	1.494	0 €	48.392 €	48.392 €
222	Sundern	226	25.000 €	7.336 €	25.000 €
463	Troisdorf	1.719	0 €	55.704 €	55.704 €
270	KJA Unna	837	0 €	27.127 €	27.127 €
276	Unna	920	0 €	29.808 €	29.808 €
447	Velbert	2.052	0 €	66.474 €	66.474 €
102	Verl	143	25.000 €	4.633 €	25.000 €
449	Viersen	1.610	0 €	52.148 €	52.148 €
419	KJA Viersen	1.028	0 €	33.315 €	33.315 €
453	Voerde	648	25.000 €	21.006 €	25.000 €
067	Waltrop	395	25.000 €	12.795 €	25.000 €
080	KJA Warendorf	1.677	0 €	54.346 €	54.346 €
262	Warstein	304	25.000 €	9.850 €	25.000 €
237	Werdohl	443	25.000 €	14.359 €	25.000 €
411	Wermelskirchen	437	25.000 €	14.172 €	25.000 €
277	Werne	325	25.000 €	10.525 €	25.000 €
423	Wesel	1.366	0 €	44.250 €	44.250 €
422	KJA Wesel	1.035	0 €	33.542 €	33.542 €
413	Wesseling	873	0 €	28.277 €	28.277 €
217	Wetter	373	25.000 €	12.072 €	25.000 €
482	Wiehl	176	25.000 €	5.711 €	25.000 €
438	Willich	489	25.000 €	15.844 €	25.000 €
483	Wipperfürth	181	25.000 €	5.875 €	25.000 €
216	Witten	2.266	0 €	73.405 €	73.405 €
448	Wülfrath	353	25.000 €	11.432 €	25.000 €
414	Wuppertal	13.933	0 €	451.413 €	451.413 €
469	Würselen	652	25.000 €	21.133 €	25.000 €
<b>Summe:</b>		<b>414.022</b>		<b>13.414.297 €</b>	<b>14.192.684 €</b>